

Aktenzeichen:
11 O 164/18



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Stader Rechtsanwälte GbR**, Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln, Gz.:
113-18/DS

wegen Forderung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 11. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2019 für Recht
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Vertrag über die Erbringung von Streifenkontrolldiensten zur Sicherung eines Gebäudes geltend.

Die Klägerin erbringt Leistungen im Sicherheitsgewerbe. Die Beklagte bewahrte Dokumente im Anwesen _____ in Leverkusen auf. Dabei handelt es sich um ein Wohnhaus des damaligen Geschäftsführers der Beklagten, _____, an seinem Nebenwohnsitz in Leverkusen. Herr _____ hat sich am 16.11.2017 bei der Klägerin gemeldet und um Streifenkontrollen für das genannte Anwesen gebeten, die auch von der Klägerin ausgeführt wurden. Der Inhaber der Klägerin hat sodann am 17.11.2017 per Email unter dem Betreff „Angebot Streifenkontrolldienst“ und mit dem Text

„Sehr geehrter _____,
anbei übersenden wir Ihnen das gewünschte Angebot über den Streifenkontrolldienst an Ihrem _____ in _____ Leverkusen, zu.

Bitte senden Sie uns das Angebot unterschrieben zurück, wenn Sie diese Dienstleistung weiterhin in Anspruch nehmen möchten. Vergangene Nacht haben wir zwei Streifenkontrollen aufgrund ihres telefonischen Auftrages vom 16.11.2017 für sie durchgeführt.“

an die E-Mail-Adresse _____ ein Angebot _____ gesandt. Im Adressfeld dieses Angebotes steht:

Die Anrede lautet: „Sehr geehrter _____“. Auf dem Angebotsschreiben ist unten auf der rechten Seite eine Unterschriftsleiste mit dem Namen „_____

“ angebracht.

Mit Email vom gleichen Tag wurde von der Email-Adresse [redacted] der
Text „Einverstanden“ an die Klägerin versandt.

Für die Leistungen der Klägerin im November 2017 wurde an Herrn [redacted] per
E-Mail eine Rechnung übersandt, die dieser durch Überweisung auf das Konto der Klägerin aus-
glich. Die Klägerin erbrachte auch im Dezember 2017, Januar 2018 und Februar 2018 die verein-
barten Leistungen. Sie rechnete ihre Leistungen am 31.12.2017, 31.01. und 28.02.2018 mit insge-
samt 6.772,36 EUR brutto ab. Im Adressfeld der Rechnung vom Dezember stand – wie bereits in
der Rechnung vom November 2017 –:

Herrn

Am 07.01.2018 erhielt der Kläger die folgende E-Mail:

Darauf antwortete der Kläger mit E-Mail vom 08.01.2018 wie folgt:

In der Folge wurden alle bisherigen und auch die späteren Rechnungen mit der Beklagten im Adressfeld erneut übersandt. Am 20.02.2018 erbrachte die Beklagte eine Zahlung i.H.v. 900 EUR mit dem Verwendungszweck „Zahlung vom 31.01.2018“, so dass von der gesamten Rechnungssumme noch 5.872,36 EUR zur Zahlung offenstanden.

Die Klägerin führte über diesen Betrag sowie vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 551 EUR netto und Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus 1.148,94 EUR seit dem 01.02.2018, aus 2.447,60 EUR seit dem 01.03.2018 und aus 1.695,82 EUR seit dem 29.03.2018 ein Mahnverfahren durch. Am 11.06.2018 wurde aufgrund eines am 17.05.2018 erlassenen und am 19.05.2018 zugestellten Mahnbescheid ein Vollstreckungsbescheid erlassen, der am 14.06.2018 zugestellt wurde. Am 17.06.2018 ging ein Widerspruch der Beklagten ein, der als verspäteter Gesamtwiderspruch wie ein Einspruch zu behandeln war.

Die Klägerin ist der Meinung, die E-Mail vom 07.01.2018 stelle sich als ernstzunehmendes Angebot der Beklagten auf Abschluss eines Schuldübernahmevertrages im Sinne von § 414 BGB dar. Die Klägerin habe die Vertretungsverhältnisse der Beklagten über das gemeinsame Registerportal der Länder überprüft und festgestellt, dass Herr | Geschäftsführer der Beklagten gewesen sei. Die Klägerin sei davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäß von der

Klägerin erbrachten Leistungen der Beklagten zugutegekommen seien und auch in Zukunft zugutekommen sollten, weshalb die Beklagte hier eine Schuldübernahme angeboten habe. Mit der E-Mail vom 08.01.2018 sei dieses Angebot von der Klägerin angenommen worden.

Soweit der damalige Geschäftsführer der Beklagten, Herr _____ nicht bereits bei seinem Telefonanruf bei der Klägerin vom 16.11.2017 für die Beklagte gehandelt habe, die nach seiner eigenen Aussage Begünstigte der Leistung der Klägerin war, so habe er spätestens am 07.01.2018 für die Beklagte ein Angebot auf Schuldübernahme durch die Beklagte abgegeben.

Die Klägerin **beantragt**,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Euskirchen vom 11.06.2018 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte **beantragt**,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Euskirchen vom 11.06.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Dienstleistungsvertrag sei nicht zwischen der Klägerin und der Beklagten, sondern zwischen der Klägerin und Herrn _____ persönlich geschlossen worden. Das Angebot vom 17.11.2017 sei an ihn persönlich gerichtet gewesen und sehe eine Annahme nur durch ihn und nicht durch die Beklagte vor. Dieses Angebot habe Herr _____ persönlich per E-Mail angenommen. Eine Erklärung für die Beklagte sei niemals abgegeben worden.

Erst im Nachhinein habe Herr _____ darum gebeten, die Rechnung auf die hiesige Beklagte nachträglich umzuschreiben. Das habe die Klägerin dann auch getan. Ein Wechsel in der Person des Schuldners sei hiermit nach dem Willen der Parteien jedoch nicht verbunden gewesen. Berechtigt und verpflichtet sei Herr _____ persönlich geblieben. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes führe eine bloße Rechnungsumschreibung nicht zu einer haftungsbefreienden Schuldübernahme. Insbesondere stelle das Ausstellen auf und Begleichen einer Rechnung und durch einen am Vertrag nicht beteiligten Dritten keine Schuldübernahme durch diesen dar. Die Beklagte habe zu keiner Zeit gegenüber der Klägerin einen Übernahmewillen geäußert. Die Klägerin selbst habe nie mit der Beklagten korrespondiert. Auch die geänderten Rechnungen seien per E-Mail an Herrn _____ persönlich übersandt worden. Eine Schuldübernahme sei weder nach § 414 BGB noch nach § 415 BGB ersichtlich. Darüber hinaus sei auch nicht erkennbar, dass die Klägerin selbst an einer haftungsbefreienden Schuldübernahme durch die Beklagte interessiert gewesen sei, die zu einem Verlust des persönlich haftenden Zeugen _____ geführt hätte. Mangels eigener Erklärung liege auch

kein Schuldbeitritt vor.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von 5.872,36 EUR für den von der Klägerin erbrachten Streifenkontrolldienst nebst vorgerichtliche Anwaltskosten und Zinsen aus §§ 611, 280, 286 BGB zu, weil sie nicht den Nachweis zu führen vermochte, dass dieser Vertrag zwischen den Parteien geschlossen oder die Verpflichtung später von der Beklagten übernommen wurde.

I.

Grundsätzlich hat jede Partei die Tatsachen zu beweisen, von denen sie für sich positive Rechtsfolgen ableitet, die Klägerseite also die anspruchsbegründenden Tatsachen, die Beklagtenseite ggf. die auf den Nichteintritt, die Hemmung oder den Untergang des Anspruchs zielenden Tatsachen (st. Rspr., s. BGH NJW 1999, 352, 353). Hier muss die Klägerin also einen Vertragsschluss zwischen den Parteien oder die spätere Schuldübernahme durch die Beklagte nachweisen.

Nach §§ 133, 157 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen (BGH NJW-RR 2000, 1002 Rn. 20 mwN; MünchKommBGB/Busche, 7. Aufl. 2015, § 133 Rn. 59) und demgemäß in erster Linie dieser und der ihm zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Bei der Willenserforschung sind aber auch der mit der Erklärung verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können (BGH NJW-RR 2008, 683 Rn. 7 mwN). Dabei sind empfangsbedürftige Willenserklärungen, bei deren Verständnis regelmäßig auch der Verkehrsschutz und der Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers maßgeblich ist, so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (st. Rspr., vgl. BGHZ 195, 126; 103, 275, 280; BGH NJW 2009, 774 Rn. 25; 2010, 2422 Rn. 33; MünchKommBGB/Busche, 7. Aufl. 2015, § 133 Rn. 12 m.w.N.).

1. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich ein Vertragsschluss der Parteien nicht. Im November 2017 wird die Beklagte mit keinem Wort erwähnt. Alle E-Mails und Anschreiben gehen an Herrn _____ persönlich. Auf dem Auftrag vom 17.11.2017 ist in der Unterschriftzeile kein Vertretungszusatz eingefügt. Schließlich sind auch die Rechnungen November und Dezember 2017 an Herrn _____ adressiert. Dass

sich aus den Umständen oder dem Telefonat am 16.11.2017 etwas Anderes ergeben sollte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

2. Auch eine Schuldübernahme nach § 414 BGB scheidet aus. Dann hätte ein entsprechender Übernahmevertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten abgeschlossen werden müssen. Zwar ist der Übernahmevertrag grundsätzlich formfrei und kann auch konkludent abgeschlossen werden (Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 414 Rn. 1). Die befreiende Schuldübernahme ist aber ein ungewöhnliches und bedeutsames Rechtsgeschäft. Sie enthält in untrennbarer Verknüpfung die Verpflichtung des Übernehmers und die Verfügung über die Forderung des Gläubigers. In aller Regel hat sie eine solche Bedeutung, dass kein Gläubiger ohne weiteres auf seinen bisherigen Schuldner verzichten wird. Ein hierauf gerichteter Wille des Gläubigers kann nur dann angenommen werden, wenn er deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist oder wenn die Umstände den in jeder Hinsicht zuverlässigen Schluss darauf zulassen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 1982 - IVa ZR 81/81, NJW 1983, 678, 679). Wegen der regelmäßig für den Gläubiger nachteiligen Folgen sind an seine Erklärung strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 21. März 1996 - IX ZR 195/95, MDR 1996, 702). Ein Schluss auf den Entlassungswillen des Gläubigers ist nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der wirtschaftlichen Interessen der Parteien und des Zwecks der Vereinbarung, zulässig (vgl. MünchKommBGB/Bydlinski, 6. Aufl., § 414 Rn. 3 m.w.N.; BGH, Urteil vom 12. April 2012 - VII ZR 13/11 -, Rn. 7, juris).

Dass die Rechnung auf die Beklagte umgeschrieben wurde und die weiteren Rechnungen von vornherein an sie adressiert waren, ist wenig aussagekräftig. Für diese Adressierung sind viele Gründe auch außerhalb einer Schuldübernahme denkbar. So mag die Klägerin die Umadressierung der Rechnungen aus einem reinen Leistungsinteresse vorgenommen haben, nachdem in der E-Mail vom 07.01.2018 angekündigt wurde, man wolle die Rechnungen nach der Umadressierung begleichen. Sie sagt nichts darüber aus, dass die Klägerin mit einer Entlassung des Zeugen aus seiner Verpflichtung und mit einer Schuldübernahme durch die Beklagte einverstanden gewesen wäre. Für die Klägerin war es durchaus von Wert, dass Herr _____ ihr weiterhin persönlich verpflichtet bleibt. Denn er haftet der Klägerin im Gegensatz zur Beklagten unbeschränkt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Klägerin trotzdem mit seiner Entlassung aus der Haftung einverstanden gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 12. April 2012 - VII ZR 13/11 -, Rn. 9, juris).

3. Hat die Klägerin kein erkennbares Interesse an einer Entlassung von

aus seiner Haftung, dann wäre jedoch auch ein einseitiger Schuldbeitritt der Beklagten denkbar, der eine solche Haftung bestehen ließe. Zwar kann in der Aufforderung zur Umschreibung einer Rechnung in rechtlicher Hinsicht die Erklärung eines Schuldbeitritts zu sehen sein (vgl. OLG Frankfurt/Main ZUM-RD 2006, 169, 171; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 06. August 2008 - 7 U 232/07 -, juris). Dies setzt indes voraus, dass die entsprechende Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB nicht anders ausgelegt werden kann und zum Ausdruck bringt, dass der Erklärende die Schuld als eine eigene behandeln und begleichen will (vgl. OLG Köln, Urteil vom 08. Juli 2014 – 24 U 175/13 –, Rn. 13, juris).

Schon die Urheberschaft der E-Mail vom 07.01.2018 ist unklar. Im Absenderfeld ist zwar wie auch bisher die von Herrn [Name] genutzte E-Mail-Adresse angezeigt, hier allerdings mit dem Zusatz [Name] Dass der Kläger nicht davon ausging, dass die E-Mail vom damaligen Geschäftsführer der Beklagten verschickt wurde, ergibt sich aus der Anrede in seiner Antwort-E-Mail vom 08.01.2018. Dort heißt es: „Sehr geehrte Frau [Name]“. Warum die E-Mail einer Dritten, die nicht für die Beklagte vertretungsberechtigt ist, rechtliche Wirkung für die Beklagte soll entfallen können, ist nicht ersichtlich. Dass sie in Vertretung der Beklagten gehandelt hätte, wurde nicht vorgetragen.

Aber selbst für den Fall, dass es sich hier nur um ein technisches Versehen gehandelt und in Wirklichkeit der [Name] diese E-Mail verfasst hätte, ergibt sich nichts Anderes. Es ist nämlich nicht zu erkennen, dass der Zeuge hier eine Erklärung für die Beklagte abgegeben hat. Weder der Absender noch die Unterschrift enthalten einen Hinweis auf die Rolle als Geschäftsführer oder zeigen ein Vertretungsverhältnis an. Das gilt auch für alle weiteren E-Mails bis zum Ende des Geschäftskontaktes, in denen über eine Änderung der Vertragskonditionen verhandelt wurde. Die einmalige Erwähnung der Beklagten als Nutznießerin der Leistung, die eine Umschreibung des Rechnungsempfängers rechtfertigt, reicht nicht aus, um von einem Schuldbeitritt der Beklagten auszugehen. Dass durch diese Bitte das Verhältnis der Parteien umgestaltet werden sollte, ergibt sich aus dem Text der E-Mail - auch im Zusammenhang - nicht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die sofortige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Landgericht

Verkündet am 21.02.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle